

Sperrfristen im Gemüsebau

Sperrfristen für Düngemittel

Sperrfristen

- Ackerland: ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31.01.
- Festmist von Huf- und Klauentieren, Komposte, Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM): 01.12 bis 15.01.
- Ausnahmen Ackerland: (nur bis Höhe des Stickstoffbedarfs):
- Gemüse-, Erdbeer- und Beerenobstkulturen: 02.12. bis 31.01.
(gilt für stehendes Gemüse, bzw. Heil- und Gewürzpflanzen, die noch geerntet werden und für menschlichen Verzehr als Frischware verwendet werden)
- Zwischenfrucht, Winterraps, Wintergerste nach Getreide, Feldfutter: Aussaat bis 15.09.: dürfen bis 01.10. noch gedüngt werden, aber nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff bzw. 60 kg Gesamtstickstoff je Hektar.

Tabelle 1: Sperrfristen für Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an N (größer als 1,5 % TM) oder Phosphat (größer als 0,5 % TM), „(+“: für Ackerland gilt die Sperrfrist ab Abschluss der Ernte der letzten Hauptfrucht und kann deswegen theoretisch schon ab August beginnen, „+“: Sperrfrist gilt in diesem Monat, „-“: keine Sperrfrist

Monat	August	September	Oktober	November	Dezember	Januar
Ackerland	(+)	(+)	+	+	+	+
Festmist, Komposte	-	-	-	-	+	+ (bis 15.01.)
Gemüse-, Erdbeer-, Beerenobstkulturen	-	-	-	-	+	+
Dünger mit wesentlichem Gehalt an Phosphat (größer als 0,5 % TM)	-	-	-	-	+	+ (bis 15.01.)
Zwischenfrucht: Aussaat bis 15.09.	-	-	+	+	+	+
Grünland, mehrjähriger Feldfutterbau	-	-	-	+	+	+

Umgang mit Ernterückständen während der Sperrfrist

Ernterückstände dürfen innerhalb der Sperrfrist anteilig ausgebracht werden, wenn zwischen Ernte und Rückführung der Ernterückstände auf die Ausgangsfläche nicht mehr als 5 Tage liegen. Es handelt sich um die Ausbringung eines Ernterückstands, wenn:

- in der Verarbeitungsanlage anfallenden Erntereste grundsätzlich (insbesondere hinsichtlich Menge und Konsistenz) auch bei Arbeitsschritten auf dem Feld anfallen können
- Keine weitere Verarbeitung vorgenommen wird (Ausnahme: evtl. für Verteilung evtl. notwendigen Zerkleinerung) → Konsistenz der Erntereste bleibt erhalten
- Aufbringung: innerhalb von fünf Tagen nach dem Anfall
- anfallenden Erntereste werden wieder auf die gesamte Ursprungsfläche breitflächig verteilt

Ist einer dieser Punkte nicht erfüllt handelt es sich um die Aufbringung eines Wirtschaftsdüngers pflanzlicher Herkunft. Dieser darf nicht während der Sperrfrist ausgebracht werden. Um den Wirtschaftsdünger außerhalb der Sperrfristen aufbringen zu können, müssen die Nährstoffgehalte bekannt sein. Der Nährstoffgehalt in Gemüseernteresten kann über

- eigene Laboranalysen oder
- eine Berechnung mit den Werten aus der IGZ Publikation „Nährstoffgehalte in den Ernteprodukten und in den Ernteresten von Gemüse“ (<https://www.igzev.de/publikationen/naehrstoffgehalte-in-den-ernteprodukten-und-in-den-ernteresten-von-gemuese-2/>) ermittelt werden.

Welche Voraussetzungen muss eine Zwischenfrucht erfüllen, damit sie im Herbst gedüngt werden darf?

- Aussaat mit praxisüblichen Saatsmengen bis 15.09.
- Zwischenfrucht muss mindestens 6 Wochen stehen.
- Leguminosenanteil der Zwischenfrucht (Körner/m²) darf höchstens 75 % betragen.
- Die Düngung zur Zwischenfrucht muss der Etablierung der Kultur dienen, das heißt, es sollte die organische Düngung vor der Saat eingearbeitet werden oder bis spätestens 14 Tage nach der Saat gegeben werden (01. Oktober).
- Eine Düngebedarfsermittlung ist für Zwischenfrüchte nicht notwendig. Das gilt für die Jahre 2018, 2019, 2020 und 2021.

Mit welcher Düngemenge darf eine Zwischenfrucht im Herbst gedüngt werden?

Wenn eine Zwischenfrucht alle Voraussetzungen erfüllt (siehe oben), darf sie mit insgesamt nicht mehr als 30 kg Ammoniumstickstoff (NH_4) oder 60 kg Gesamtstickstoff (N_{ges}) je Hektar im Herbst gedüngt werden. Oder mit Festmist von Huf- und Klauentieren bzw. Kompost.

Weitere Informationen zur Düngung und zur Düngeverordnung im Gemüsebau finden Sie auf unserer Webseite www.lwg.bayern.de/duengung.

IMPRESSUM

Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG)

An der Steige 15, 97209 Veitshöchheim,

Telefon +49 931 9801-0, Fax +49 931 9801-3100, www.lwg.bayern.de

Institut für Erwerbs- und Freizeitgartenbau (IEF), ief@lwg.bayern.de

© LWG Veitshöchheim, Nachdruck und Veröffentlichung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Stand: 10/2025